

Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt: Problemlage und Vorgeschichte (Teil 1)

Jürgen Taeger

1. Einleitung

Referentenentwurf
'Umweltinformationsgesetz' =
UIG

Abkehr vom Grundsatz der
'beschränkten
Aktenöffentlichkeit'

Dr. Jürgen Taeger, Institut für Rechtsinformatik, Universität Hannover, derzeit Vertretung der Professur für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht an der Universität Lüneburg.

Im Sommer 1992 legte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Referentenentwurf zu einem 'Umweltinformationsgesetz - UIG' vor.¹ Dieses Gesetz soll in Umsetzung einer vielbeachteten² EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt³ im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes ein Recht für jeden auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen gewährleisten (§ 1 UIG).

Damit scheint eine grundlegende Abkehr von dem in der öffentlichen Verwaltung noch immer vorherrschenden obrigkeitsstaatlichen Geheimhaltungsprinzip, vom Grundsatz der 'beschränkten Aktenöffentlichkeit', möglich.⁴

Diese Erwartung wird auch durch die Verfassungsgebung in den neuen Bundesländern bestätigt, die teilweise ein jedermann verfassungsrechtlich zustehendes Recht auf Informationen über umweltrelevante Daten vorsehen,⁵ sowie durch neuere Landesgesetze im Umweltbereich wie das baden-württembergische Bodenschutzgesetz, das ein voraussetzungsloses Auskunftsrecht für jedermann auf Daten über Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastung aus einer zukünftigen Bodendatenbank enthält⁶, und jetzt das Landeswassergesetz von Mecklenburg-Vorpommern⁷.

Nach § 119 LWaG M-V haben die Wasserbehörden jedermann auf Antrag bei Beachtung der Ausnahmeregelung in Abs. 2 Auskunft über die bei ihnen vorhandenen wasserwirtschaftlichen Daten zu erteilen.

Schließlich ist auf den Entwurf eines Allgemeinen Teils eines Umweltgesetzbuchs hinzuweisen, das an verschiedenen Stellen Umweltinformationsregelungen, aber erstaunlicherweise keinen allgemeinen Auskunftsanspruch enthält.⁸

¹ Der Entwurf samt Begründung wird in diesem und im folgenden Heft in jur-pc aktuell abgedruckt. Auszugsweise dokumentiert ist er in *IuR* 1992, S. 251-252. Auch Hessen hat am 8.10.1992 einen Ressortentwurf eines Hessischen Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Hessisches Umweltinformations- und Akteneinsichtsrechtsgesetz - HUAG) vorgelegt.

² Vgl. nur die inzwischen bereits veröffentlichten Besprechungsaufsätze von M. Schröder, *Auskunft und Zugang in bezug auf Umweltdaten als Rechtsproblem*, *NVwZ* 1990, S. 905-909; ders., *Die Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft bei der Gestaltung und Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft*, *ZHR* 1991, S. 471-483; Schindel, *Datenschutz contra Umweltschutz?*, *ZRP* 1990, S. 135-139; Bieber, *Informationsrechte Dritter im Verwaltungsverfahren*, *DÖV* 1991, S. 857 ff.; Drescher, *Die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt*, *VR* 1991, S. 18-21; von Schwanenflügel, *Das Öffentlichkeitsprinzip des EG-Umweltrechts*, *DVBl.* 1991, S. 93-101; Stockburger, *WUR* 1991, S. 315 ff.; Blumenberg, *Die Umwelt-Informationsrichtlinie der EG und ihre Umsetzung in das deutsche Recht*, *NuR* 1992, S. 8-16; Dienes, *Die EG-Umweltinformations-Richtlinie*, *ET* 1992, S. 319 ff.; Engel, *Der freie Zugang zu Umweltinformationen nach der Informationsrichtlinie der EG und der Schutz von Rechten Dritter*, *NVwZ* 1992, S. 111-114; Erichsen, *Das Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt*, *NVwZ* 1992, S. 409-419 = *Ges. für Umweltrecht* (Hrsg.), *Dokumentation zur 15. wiss. Fachtagung 1991*, Berlin 1992, S. 48-74; Scherzberg, *Der freie Zugang zu Informationen über die Umwelt*, *UPR* 1992, S. 48-56; sowie Bieber, *Informationsrechte Dritter im Verwaltungsverfahren*, *DÖV* 1991, S. 857.

³ Vom 23.6.1990, *ABl. EG* L 158, 56; abgedruckt auch in *NVwZ* 1990, S. 844 f.

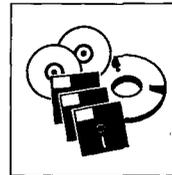
⁴ Siehe auch Schoenemann, *Akteneinsicht und Persönlichkeitsschutz*, *DVBl.* 1988, S. 520-527 (526), und Landsberg/Lülling, *UmwHR - Kommentar*, § 9 Rn. 4.

⁵ Vgl. Art. 39 Abs. 7 S. 2 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (*GVBl.* S. 298); Art. 34 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (*Sächs. GVBl.* S. 243); Art. 6 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (*GVBl. LSA* S. 600). Auf die zivilrechtlichen Auskunftsansprüche insbesondere nach den §§ 8-10 des Umwelthaftungsgesetzes wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu ausführlich Salje/Peter, *Umwelthaftungsgesetz - Kommentar*, München 1993 (im Erscheinen), Vorbem. zu §§ 8-10.

⁶ Dazu Stockburger, *WUR* 1991, S. 315 ff.

⁷ §§ 119-121 LWaG M-V vom 30.11.1992 (*GVBl.* v. 9.12.92, S. 669).

⁸ Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig, *AT UGB-E*, Berlin 1991. Zu den Umweltinformationsregelungen in diesem Entwurf ausführlich Salje/Peter, *UmwHG*, Vorbem. zu §§ 8-10, Rn. 32.



Aufmerksamkeit verdient das UIG auch vor dem Hintergrund der rechtswissenschaftlichen Diskussionen über ein einheitliches 'Informationsrecht', das sowohl das Datenschutzrecht als auch Informationszugangsrechte harmonisch umfassen müsse.⁹

Der folgende Beitrag stellt die Inhalte der EG-Umwelthinformativ-Richtlinie und des Gesetzesentwurfs in der gebotenen Kürze dar. Auf die umstrittene Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die unmittelbare Wirkung der Richtlinie bei Untätigkeit des nationalen Gesetzgebers wird nicht eingegangen. Da die Gesetzesentwicklung vor dem Hintergrund der Forderungen nach Verwaltungsöffentlichkeit gesehen werden muß und das UIG über das engere Umweltrecht hinaus Bedeutung hat, wird eingangs auch auf diese Diskussion über die Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns näher eingegangen.

2. Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns

Sieht man von Kontrollinstitutionen wie z. B. dem Bundesrechnungshof und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz einmal ab, wird die Exekutive außerhalb der parlamentarischen Ebene maßgeblich durch die vom Verwaltungshandeln Betroffenen selbst kontrolliert.¹⁰ Diese sehen sich jedoch mit dem Problem konfrontiert, daß sie die zur Kontrolle erforderlichen Informationen von den Behörden häufig nicht erhalten, weil das deutsche Verwaltungsrecht kein allgemeines Einsichtsrecht in Verwaltungsakten für jedermann mit dem Ziel der stärkeren Transparenz des Verwaltungshandelns kennt. Nicht nur die in den Behördenakten enthaltenen 'Geheimnisse' wie Staatsgeheimnisse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten, sondern alle Informationen sind vor einer Offenbarung gegenüber Dritten geschützt, wenn nicht ein besonderes Akteneinsichtsrecht eine Ausnahme vorsieht. Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns wird ausnahmsweise nur dort gewährt, wo Beteiligte des Verfahrens Akteneinsicht zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen fordern können (§ 29 VwVfG).¹¹ Die Öffentlichkeit bleibt selbst in den umwelt- und planungsrechtlichen Verfahren weitgehend vom Informationszugang ausgeschlossen.¹²

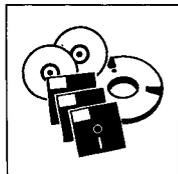
*Nur ausnahmsweise:
Öffentlichkeit des
Verwaltungshandelns*

⁹ Vgl. zu dieser Diskussion grundlegend Fiedler, Vom Datenschutz- zum Informationsrecht, in: Datenschutz und Datensicherung, 1981, S. 10 ff. (aktualisiert jetzt auch in Bonin (Hrsg.), Verwaltungsinformatik, Mannheim et al. 1992, S. 59 ff.), und Sieber, Informationsrecht und Recht der Informationstechnik, NJW 1989, S. 2569-2580; zuletzt auch Zöllner, Informationsordnung und Recht, Berlin/New York 1990; Gallwas, Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit, NJW 1992, S. 2785-2790; Tinnefeld, Brauchen wir eine neue Informationsgrundordnung?, DuD 1992, S. 456-460. Ausdruck dieses Verständnisses ist jetzt Art. 6 der Verfassung von Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1992, S. 600), der in Abs. 1 das Grundrecht auf Datenschutz und in Abs. 2 das Grundrecht auf Auskunft über Umweltdaten enthält. 1986, S. 21 ff.; Kehrhan, Auskunftsrecht des Abgeordneten gegenüber dem Parlament, ZParl 1985, S. 484-490; Schmidt, Informationsanspruch des Abgeordneten und Ausschußbesetzung, DÖV 1986, S. 236; Hablitzel, Petitionsinformationsrecht und Auskunftspflicht der Regierung, BayVBl. 1986, S. 97-105; AK-GG Art. 44 Rz. 16; BVerfGE 67,100 = JZ 1984, 754 m. Anm. Badura; BVerfGE 70, 324; BVerfG NJW 1984, 1345 und BVerfG DÖV 1984, 759.

¹⁰ Vgl. zu den (häufig eingeschränkten) parlamentarischen Informationsrechten Arndt, Reform der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, DRiZ 1964, S. 292; Lutterbeck, Entscheidungstheoretische Bemerkungen zum Gewaltenteilungsprinzip, in: Kilian/Lenk/Steinmüller (Hrsg.), Datenschutz, Darmstadt 1973, S. 187-206 (201 f.); Jarass, Das „Informationsgleichgewicht“ zwischen Parlament und Verwaltung, DVR 1974, S. 368-382; Bull, Informationswesen und Datenschutz als Gegenstand von Verwaltungspolitik, in: Bull (Hrsg.), Verwaltungspolitik, Neuwied 1979, S. 119-135 (132); Bodenheimer, Das parlamentarische Fragerecht nach dem Grundgesetz, ZParl 1980, S. 38-53; Treutner, Planende Verwaltung und parlamentarische Kontrolle, in: Taeger (Hrsg.), Die Volkszählung, Reinbek 1983, S. 231-239; Linck, Zur Informationspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament, DÖV 1983, S. 957-964 (958 ff.); Knemeyer, Bankgeheimnis und parlamentarische Kontrolle bei Landesbanken, Frankfurt/M. 1986, S. 21 ff.; Kehrhan, Auskunftsrecht des Abgeordneten gegenüber dem Parlament, ZParl 1985, S. 484-490; Schmidt, Informationsanspruch des Abgeordneten und Ausschußbesetzung, DÖV 1986, S. 236; Hablitzel, Petitionsinformationsrecht und Auskunftspflicht der Regierung, BayVBl. 1986, S. 97-105; AK-GG Art. 44 Rz. 16; BVerfGE 67,100 = JZ 1984, 754 m. Anm. Badura; BVerfGE 70, 324; BVerfG NJW 1984, 1345 und BVerfG DÖV 1984, 759.

¹¹ Neben der Zentralnorm des § 29 VwVfG gibt es nach einer Schätzung von Tinnefeld, DuD 1992, S. 458, ca. 250 spezielle einfachgesetzliche Regelungen über Informationszugang, die aber in der Regel voraussetzen, daß der Informationsbegehrende Teilnehmer eines Verwaltungsverfahrens ist und zumindest ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Zu speziellen Auskunftsansprüchen im Umweltrecht auch Landmann/Rohmer/Hager, UmwHG, § 9 Rn. 2, und Salje/Peter, UmwHG, Vorbem. zu §§ 8-10, Rn. 8 ff.; und Erichsen, NVwZ 1992, S. 413 f.

¹² Siehe beispielsweise nur die in das Behördenermessen gestellten Auskünfte nach § 10 Abs. 4 der 9. BImSchVO; § 6 Abs. 3 AtVfV. Grundlegend zum Informationszugang Hoffmann-Riem/Ruppert, Atomrechtlicher Erörterstermin und Öffentlichkeit, Heidelberg 1984.



Stärkere
Verwaltungsöffentlichkeit in
anderen Ländern

Einsicht in die Wasserbücher

Umstritten:
Das Prinzip des 'verborgenen
Verwaltungshandelns'

Dieses begrenzte Akteneinsichtsrecht wird dadurch weiter eingeschränkt, daß die Behörden zur Gestattung dann nicht verpflichtet sind, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird. Diese Einschränkung soll die Funktionstüchtigkeit und Effizienz der Verwaltung aufrechterhalten.¹³

Öffentlichkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns sind daher immer wieder gefordert worden,¹⁴ nicht zuletzt unter Hinweis auf die guten Erfahrungen mit Informationszugangsrechten in anderen Rechtsordnungen. So haben die Bürger in vier Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Dänemark, Frankreich, Griechenland und Niederlande) Zugang zu Informationen zu allen Tätigkeiten der Verwaltung. In Italien besteht ein Zugangsrecht zu in Akten enthaltenen Umweltinformationen.¹⁵ Außerhalb der EG ist ein allgemeines Zugangsrecht zu Verwaltungsinformationen in Finnland, Schweden und Kanada seit langem bekannt.¹⁶ In den USA datiert der *Freedom of Information Act* bereits vom 4. Juli 1967.

Einen freien Zugang zu Umweltinformationen unabhängig von einem rechtlichen Interesse gewähren lediglich einige Landeswassergesetze. Danach kann unter Beachtung von Geheimhaltungsvorschriften von jedermann voraussetzungslos die Einsicht in die nach § 37 WHG zu führenden Wasserbücher verlangt werden.¹⁷

Über das Recht auf Einsicht in die Wasserbücher hinaus haben weder einzelne noch Umweltorganisationen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens einen Anspruch, bei den Behörden vorhandene Informationen über die Umwelt einzusehen. Diese Rechtslage ist häufig kritisiert worden, da effektiver Umweltschutz ohne die Beteiligung engagierter Bürger kaum denkbar ist.¹⁸

Die generelle, nur durch vereinzelte Auskunftspflichten durchbrochene Geheimhaltungspflicht der Behörden und das strikte Gebot der Amtsverschwiegenheit der Bediensteten sind Ausdruck eines traditionellen deutschen Verwaltungsdenkens und -handelns.

Es scheint trotz mancher 'Einbrüche' immer noch den Vorstellungen Otto Meyers verhaftet, der nur einen von der Gesellschaft getrennten Staatsapparat als Hüter der Ordnung kannte.¹⁹

Das Prinzip des 'verborgenen Verwaltungshandelns' ist seit langem umstritten. Schon Max Weber hatte die bürokratische Verwaltung mit den folgenden Worten charakterisiert: "Die Überlegenheit des berufsmäßig Wissenden sucht jede Behörde noch durch Mittel der Geheimhaltung ihrer Kenntnisse und Absichten zu steigern. Bürokratische Verwaltung ist ihrer Tendenz nach stets Verwaltung mit Ausschluß der Öffentlichkeit."²⁰ Immer wieder ist eine Abkehr von diesem zur Geheimhaltung verpflichteten bürokratischen Staatsmodell gefordert worden, da die „Geheimnistuerei mit amtlichen Schriftstücken in einer parlamentarischen Demokratie wie eine Anomalie“ wirke.²¹ Auch die vor inzwischen mehr als 10 Jahren intensiv geführte Diskussion, in der beispielsweise Scherer²² und Schwan²³ ein Zugangsrecht zu Behördenakten wegen der demokratisch gebotenen Öffentlichkeit staatlichen

¹³ Dazu näher Kopp, *Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG*, 5. Aufl., München 1991, § 29 Rn. 19.

¹⁴ Vgl. Schoenemann, *DVBl.* 1988, S. 520 (525); Kneifel, *Freedom of Information in den USA – Vorbild für deutsches Informationsrecht?*, *CR* 1990, S. 134–138; Taeger, *Umweltschutz und Datenschutz*, *CR* 1991, S. 681–688, jeweils m. w. N.

¹⁵ Siehe von Schwanenflügel, *DVBl.* 1991, S. 94.

¹⁶ Vgl. Meyer/Borgs, *Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1982, § 29 Rn. 6.

¹⁷ Siehe § 94 BayWG, § 170 BremWG, § 117 HWG, § 100 HmbWG, § 189 Abs. 1 NWG; § 160 Abs. 1 LWG NW, § 127 Abs. 1 LWG RhPf, § 125 Abs. 1 SWG und § 135 Abs. 2 LWG SH. Ein berechtigtes Interesse ist nach § 117 Abs. 2 WG BW und § 102 Abs. 1 Berl WG Voraussetzung für eine Einsichtnahme in die Wasserbücher. Zum Einsichtsrecht näher Gieseke/Wiedemann/Czychowski, *Wasserhaushaltsgesetz Kommentar*, 6. Aufl., München 1992, § 37 Anm. 5.

¹⁸ Vgl. etwa Winter, in: ders. (Hrsg.), *Öffentlichkeit von Umweltinformationen*, Baden-Baden 1990, S. 34.

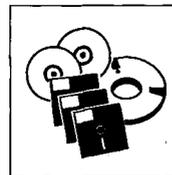
¹⁹ Otto Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, Bd. I, München Leipzig 1924.

²⁰ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, S. 572.

²¹ So schon Hämmerlein, *Öffentlichkeit und Verwaltung*, Göttingen 1966, S. 64.

²² Scherer, *Zum Datenzugang im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, *DuD* 1982, S. 14; ders., „Öffentlichkeitsarbeit“ und Informationsfreiheit des Bürgers, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Bürgernahe Verwaltung?*, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 13.

²³ Schwan, *Amtsgeheimnis oder Aktenöffentlichkeit*, München 1984.



Handelns forderten, führten bislang nicht zu einem allgemeinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht und Informationszugang.²⁴

Der deutschen Rechtsordnung ist folglich ein allgemeines Akteneinsichtsrecht oder Informationszugangsrecht, wie es das Ausland kennt,²⁵ fremd. § 29 VwVfG hat daran im Grunde nichts geändert, auch wenn es in der Gesetzesbegründung irreführend heißt, daß damit eine „grundsätzliche Abkehr von dem bislang geltenden Prinzip der Aktengeheimhaltung im deutschen Verwaltungsverfahren“ vollzogen sei.²⁶

3. Frühe Entwürfe für ein Informationszugangsrecht im Umweltbereich

Die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN legte bereits im November 1985 einen Gesetzesentwurf für ein Einsichtsrecht in Umweltakten (AERG-E) vor, mit dem sie eine Initiative „zur Schaffung einer transparenten und demokratischen Verwaltung“ unternahm. Das erstrebte Gesetz sollte „dem Einzelnen und der Allgemeinheit umfassende Informationsmöglichkeiten über Art und Ausmaß von schädlichen Umwelteinwirkungen und Gesundheits- und Umweltgefährdungen“ geben und „dadurch die notwendigen Voraussetzungen für eine öffentliche Kontrolle“ schaffen.²⁷ Eine Beschränkung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts auf den Teilbereich der Umweltverwaltung wurde mit dem akuten Handlungsbedarf im Umweltbereich begründet. Die Entwurfsbegründung kritisierte, daß Unternehmen bisweilen jahrelang ungehindert und mit Wissen der Behörden Boden, Luft und Wasser verseucht hätten. An derartigen Umweltschädigungen werde sich, wie der Entwurf meint, „nichts ändern, solange die Tätigkeit der Umweltverwaltung nur von Seiten der Produzenten, die ein Interesse an der möglichst billigen Benutzung der Umwelt für ihre Produktion haben und die als Beteiligte an Umweltverfahren Informationsmöglichkeiten haben, einsehbar und kontrollierbar ist, nicht aber von Seiten der betroffenen Bevölkerung.“²⁸

Die geschilderten Informationsdefizite zu beheben und durch eine Transparenz der Kontrolltätigkeiten von Gesundheits- und Umweltbehörden Umweltbeeinträchtigungen entgegenzuwirken war das Ziel einer vom Land Hamburg über den Bundesrat unternommenen Gesetzesinitiative. Auch dieser Entwurf eines Gesetzes zum Auskunftsrecht über Umweltdaten²⁹ scheiterte wie die Entwürfe der GRÜNEN im Gesetzgebungsverfahren.³⁰

(wird fortgesetzt)

1985:

*Gesetzesentwurf für ein
Einsichtsrecht in Umweltakten
(AERG-E)*

1987:

*Entwurf eines Gesetzes zum
Auskunftsrecht über
Umweltdaten*

²⁴ Siehe auch die rechtspolitischen Vorschläge von Gurlit, Die Verwaltungsöffentlichkeit im Umweltrecht, Düsseldorf 1989; dies., Europa auf dem Weg zur gläsernen Verwaltung, ZRP 1989, S. 253; sowie Hirschberger, Zugang des Bürgers zu staatlichen Informationen, Diss. Speyer 1983; sowie den Vorschlag des Hessischen Datenschutzbeauftragten, in das Grundgesetz in einem neu zu schaffenden Art. 5 Abs. 2a ein 'Recht auf Informationsfreiheit' aufzunehmen, in: Der Hess. Datenschutzbeauftragte, 20. Tätigkeitsbericht, Wiesbaden 1991, S. 117-126 (124).

²⁵ Zu nennen wären die USA, Neuseeland, Australien, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen, Frankreich, Niederlande. Siehe die Nachweise bei Barram, Stand der internationalen Gesetzgebung im Bereich der Informationsfreiheit – Informationsrechte, Datenschutz-Nachrichten 1979, Heft 6, S. 10, und 1980, Heft 1/2, S. 6, sowie im 14. (S. 165 ff.) und 15. (S. 175 ff.) Tätigkeitsbericht des Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1985 bzw. 1986. Siehe auch die Länderberichte bei Winter (Hrsg.), Öffentlichkeit von Umweltinformationen, 1990, und die Übersicht in RDV 1992, S. 100 f.

²⁶ So die amtliche Begründung zu § 25 EVwVfG, BT-Drs. 7/910, S. 52.

²⁷ Begründung zu § 1 AERG-E, BT-Drs. 10/5884; ähnlich die Entwürfe von Landtagsfraktionen in Niedersachsen (LAERG-E, LT-Drs. 10/5330, S. 11), in Hamburg (Bürgerschafts-Drs. 11/6958) und Baden-Württemberg (LT-Drs. 9/4462).

²⁸ AERG-E, BT-Drs. 10/5884, S. 1; vgl. die Kritik von Breuer, NVwZ 1986, S. 171 (178) an der Beschränkung auf Umweltakten.

²⁹ Entwurf eines Umweltdaten-Auskunftsgesetzes – AUG, BR-Drs. 172/87. Vgl. zu diesem Entwurf auch Gurlit, a. a. O., S. 225 ff., und Taeger, Auskunftspflichten und Geheimnisschutz im Umweltrecht, in: Donner et al., Umweltschutz zwischen Staat und Markt, Baden-Baden 1989, S. 435-469 (437).

³⁰ Bei der Lesung des Gesetzesentwurfs über das Akteneinsichtsrecht in Umweltakten meinte der Abgeordnete Fischer (FDP), durch ein allgemeines Akteneinsichtsrecht würde "der Grundsatz der Gewaltenteilung durchlöcher, die repräsentative Demokratie unterlaufen und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung weitgehend aufgehoben" (Nds. Landtag, Stenogr. Protokoll vom 26.2.1986). Ähnlich auch die grundsätzliche Skepsis der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die große Anfrage der SPD-Fraktion „Informationszugangsrechte für Bürgerinnen und Bürger“, BT-Drs. 12/1273.